Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Maren Knoop
Telefon: 04252 391-315
Datum: 14.12.2016

B e s c h l u s s v o r l a g e
Vorlage Nr.: SG-0011/16

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	19.01.2017	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	16.02.2017	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	23.02.2017	öffentlich

Betreff:

1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde beschießt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Sachverhalt/Begründung:

Bisher erfolgte die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten und in die Krippe gemäß der o.g. Satzung unbefristet bis zum Eintritt in die Grundschule.

Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 wird die Vergabe der Kindergarten-und Krippenplätze aus den nachfolgend genannten Gründen nur noch für eine Jahr vorgenommen.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und dem Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Ausbau eines **bedarfsgerechten** Betreuungsangebots geschaffen.
Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht hiernach auf einen Vor-oder Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Mit dem BGH-Urteil vom 20.10.2016 wurde Eltern, die mangels eines Betreuungsplatzes keine Berufstätigkeit aufnehmen können, erstmals ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz zugebilligt, in dem der Rechtsanspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung nun auch auf die Eltern ausgedehnt wurde.

Bei Betrachtung der Rechtslage ist es erforderlich den individuellen Betreuungsbedarf der Kinder und der Eltern für jedes Kindergartenjahr neu zu ermitteln und die Betreuungsplätze entsprechend der durch die Eltern nachgewiesenen Bedarfe jedes Jahr neu zu vergeben.

§ 3 Absatz 4 der Satzung ist entsprechend zu ändern.

Maren Knoop Bernd Bormann

Anlage
1. Ändeurng zur Aufnahmesatzung